

# REGEL UND GELTUNG IM LICHT DER ANALYSE WITTGENSTEINS

Von Andreas Kemmerling

## 1. Wittgensteins Begriff der Regel

Zunächst werden zwei Positionen skizziert, gegen die (beide) Wittgenstein sich wendet. Danach wird der Versuch gemacht aufzuweisen, wie Wittgenstein diese Positionen angreift und welches seine — aus diesem Angriff rekonstruierbare — eigene ist. Der (in Anlehnung an einen Terminus H. L. A. Harts so genannte) Regelskeptizismus wird zuerst dargestellt, weil diese Position und Wittgensteins Auseinandersetzung mit ihr häufig übersehen oder unterschlagen wurden; — manchmal hat es sogar den Anschein, als werde Wittgensteins Position mit der des Regelskeptizismus verwechselt.

### (I) Der Regelskeptizismus (RS)

- (1) „Aber wie kann mich eine Regel lehren, was ich an *dieser* Stelle zu tun habe? Was immer ich tue, ist doch durch irgendeine Deutung mit der Regel zu vereinbaren.“

(PU 198)<sup>1</sup>

Unser Paradox war dies: eine Regel könnte keine Handlungsweise bestimmen, da jede Handlungsweise mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen sei.

(PU 201)

- (2) Wir können uns doch sehr wohl denken, daß sich Menschen damit unterhielten, mit einem Ball zu spielen, so zwar, daß sie verschiedene bestehende Spiele anfangen, manche nicht zu Ende spielten, dazwischen den Ball planlos in die Höhe werfen, einander im Scherz mit dem Ball nachjagen und bewerfen, etc. Und nun sagt Einer: Die ganze Zeit hindurch spielen die Leute ein Ballspiel, und richten sich daher bei jedem Wurf nach bestimmten Regeln.

(PU 83)

Aber nun denk dir eine Schachpartie nach gewissen Regeln in eine Reihe von Handlungen übersetzt, die wir nicht gewöhnt sind, mit einem *Spiel* zu assoziieren — etwa ein Ausstoßen von Schreien oder Stampfen mit den Füßen. Und jene Beiden sollen nun, statt die uns geläufige Form des Schach zu spielen, schreien und stampfen; und zwar so, daß diese Vorgänge sich nach geeigneten Regeln in eine Schachpartie übersetzen ließen. Wären wir nun noch geneigt, zu sagen, sie spielten ein Spiel; und mit welchem Recht könnte man das sagen?

(PU 200)

Die Schwierigkeit, auf die diese Zitate hinweisen und von der der RS ausgeht, ist offensichtlich diese:

- (RS 1) Ist die Formulierung einer Regel vorgegeben, so kann jede beliebige Handlungsweise als deren Befolgung gedeutet werden.

<sup>1</sup> Zur Zitierweise: soweit die Werke Wittgensteins in Paragraphen gegliedert sind, wird deren Nummer angegeben, ansonsten die Seitenzahl. Die römische Ziffer bei Zitaten aus BGM gibt das Kapitel an.

(RS 2) Ist eine Handlungsweise — bzw. eine Sequenz von solchen — vorgegeben, so kann man immer eine Regel (er)finden, als deren Befolgung jene gedeutet werden kann.

Der RS begnügt nun nicht sich mit (RS 1) und (RS 2), sondern folgert aus ihnen jeweils:

(RS 1\*) Eine Regel schließt keine Verhaltensweise aus; keine Verhaltensweise kann ein Verstoß gegen eine Regel sein.

(RS 2\*) Jede Verhaltensweise ist Regelfolge; man kann nicht nicht regelfolgen<sup>2</sup>.

(RS 1\*) und (RS 2\*) zusammen ergeben:

(RS) Keine Verhaltensweise ist ein Regelverstoß; — alles Verhalten ist Regelfolge.

(RS) ist die Formulierung des RS. Wäre (RS) wahr, so könnte niemand — zumindest nicht gerechtfertigt — wegen eines Verstoßes gegen irgendeine Regel kritisiert, zur Rechenschaft gezogen oder bestraft werden; der Begriff „Verstoß“ oder ihm verwandte wie „Fehler“, „Vergehen“, etc. wären leer, weil es nach (RS) so etwas nicht geben kann. Eine Unterscheidung zwischen regelfolgendem und willkürlichem Verhalten wäre unmöglich, weil ja alles Verhalten Regelfolge wäre. — Dies sei nur als Andeutung einiger Konsequenzen des RS angemerkt<sup>3</sup>.

(II) *Der Regelplatonismus (RP)*. Der Regelplatonismus steht unserem „Alltagsverständnis“ sehr viel näher als der Regelskeptizismus; — er läßt sich, cum grano salis, sogar verstehen als der Versuch, ebendiesem Alltagsverständnis zu seinem philosophischen Recht zu verhelfen. Keineswegs leugnet er, daß es eine nach Regel geordnete Praxis gibt, Fehler begangen werden können, etc. Vielmehr streitet er die Möglichkeit des RS-Zweifels schlechthin ab; — die Regel „als solche“, postuliert er, ließe solchen nicht zu. In Abwandlung eines Diktum Wittgensteins (PU 458)

<sup>2</sup> Der „Schluß“ von (RS 1) auf (RS 1\*) — wie auch der von (RS 2) auf (RS 2\*) — ist zweifelsohne inkorrekt, da Schlüsse von „X kann als Y gedeutet werden“ auf „X ist Y“ nicht gültig sind; d. h. man kann einen Satz der ersten Art akzeptieren („Mick Jagers Song ‚Midnight Rambler‘ kann als Aufforderung zu Notzuchtverbrechen gedeutet werden“) und einen der zweiten Art („Mick Jagers Song ‚Midnight Rambler‘ ist eine Aufforderung zu Notzuchtverbrechen“) ablehnen. Formaler: Es lassen Interpretationen sich anführen, die den Konditionalsatz mit dem Antecedens „X kann als Y gedeutet werden“ und dem Konsequens „X ist Y“ falsch machen.

<sup>3</sup> Hierzu läßt zweifelsohne vieles noch sich sagen. Man könnte beispielsweise um weitere Prämissen sich kümmern, die einen korrekten Schluß von (RS 1) und (RS 2) auf (RS) zuließen. Man könnte auch mit der Frage sich auseinandersetzen, ob es überhaupt einen korrekten Schluß geben kann, dessen conclusio (RS) wäre; — setzte doch solch ein Schluß, als korrekter, die Akzeptation von Regeln voraus, die (RS) ja gerade als unmöglich zu erweisen scheint.

Man könnte auch andere, gleichsam vorsichtigere RS-Position konstruieren — etwa nach dem Muster „aber genau wissen kann man's ja nie“. Ob Wittgensteins Argumentationen auch solche RS-Modelle treffen, darauf kann, wie auf alle anderen hier angedeuteten Fragen, in dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

1/ph  
1/ll

ließe die „Kern“-These des RP bündig sich fassen mit : „Die Regel regelt ihre Befolgung.“

Wittgenstein kennzeichnet den RP „als das Resultat sich kreuzender Bilder“. (PU 191) Eines der Bilder, das nach Wittgenstein dem Regelplatonisten vorschwebt, ist:

das eines kurzen Stücks Geländer, durch das ich mich weiter soll führen lassen, als das Geländer reicht. (BGM V - 45)

Weitere solcher Bilder sind:

... es wäre die angefangene Reihe ein sichtbares Stück unsichtbar bis ins Unendliche gelegter Geleise (PU 218)

Die Regel, einmal mit einer bestimmten Bedeutung gestempelt, zieht die Linien ihrer Befolgung durch den ganzen Raum. (PU 219)

Ich glaube, im Reihenstück ganz fein eine Zeichnung wahrzunehmen, einen charakteristischen Zug, der nur des ‚usw.‘ bedarf, um in die Unendlichkeit zu reichen. (PU 229)

Was Wittgenstein nach der Schilderung des Bildes einer ‚logischen Maschine‘ anmerkt, darf gewiß jedem dieser Zitate getrost hinangestellt werden:

— Vor diesem Bild muß man warnen. (BGM I - 119)

Fast alle hier angeführten Zitate beziehen sich auf ein vorgegebenes Stück einer Zahlenreihe, wie z. B. „1, 3, 5, 7, 9, ...“, die gemäß der in ihr angewandten Regel weiterentwickelt werden soll. Angesichts solcher Reihenstücke neigen Regelplatonisten typischerweise zu Äußerungen wie:

„Die Übergänge sind eigentlich alle schon gemacht.“ (PU 219)

„Aber in dem liegt doch schon alles!“ (PU 228)

Solcher Metaphorik des RP sich zu entziehen, ist nicht einfach; auch nicht leicht ist es, die Position des RP ohne Zuhilfenahme solcher „Gleichnisse“ (BGM I - 123) zu umreißen. Erschwerend ist es zudem, daß der RP eine Ausformung der Bedeutungstheorie ist, die Wittgenstein seit der Preisgabe seiner *Tractatus*-Philosophie bekämpft. Deren Schilderung würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wäre auch nur sprachphilosophisch relevant<sup>4</sup>.

Der RP sagt nun: Die Regel und somit, was Regelfolge und Regelverstoß ist, ist durch die Bedeutung der in der Formulierung der Regel auftretenden Wörter (bzw. Zeichen — Wittgenstein nennt auch Reihenstücke und Ähnliches ‚Ausdruck der Regel‘) festgelegt, — und durch nichts anderes<sup>5</sup>. Wörter wiederum (und in diesem Sinne auch die Regel, die sie festlegen) bedeuten ‚an sich‘ etwas. Was immer auch das heißen mag, so soll es auf jeden Fall besagen: nicht dadurch, daß sie von Menschen auf

<sup>4</sup> Eine ausführliche Darstellung dieser „Gegenstands“-Theorie der Bedeutung liefert *P. Feyerabend*; in deutscher Sprache siehe *E. von Savigny*.

<sup>5</sup> Es sei nur cursorisch darauf hingewiesen, daß der RP zu seiner Erklärung des Begriffs der Regel der Formulierung derselben bedarf. Selbst wenn man zugestünde, es sei Regeln irgendwie „wesentlich“, formuliert werden zu können, so bleibt doch die Frage, welchen Status der RP nicht formulierten Regeln

eine allgemein gepflegte Art verwandt werden. Zur Klärung des Begriffs „Regel“ rekurriert der RP an keinem Punkt auf menschliches Verhalten<sup>6</sup>. — Nicht nur der Inhalt (die Bedeutung) der Formulierung einer Regel ist nach dem RP völlig unabhängig von menschlichem Handeln (von der Art, wie Menschen sich nach ihr richten), auch die Existenz einer Regel ist es. Gemäß dem RP kann man einer Regel nur folgen, weil es diese Regel ‚immer schon‘ gibt; — also: nur dadurch, daß es eine Regel schon vor ihrer Anwendung gibt, kann man sie überhaupt befolgen. Menschliches Verhalten kann wohl Index für die Existenz einer Regel sein, — niemals jedoch Bedingung<sup>7</sup>. Zusammenfassend:

- (RP 1) Die (Formulierung der) Regel ‚an sich‘ legt vollkommen fest, was Regelfolge und was Regelverstoß ist.
- (RP 2) Die Existenz von Regeln ist völlig unabhängig von menschlichen Verhalten.

Die Konjunktion von (RP 1) und (RP 2) ist die Formulierung des Regelplatonismus<sup>8</sup>.

(III) *Wittgensteins konstruktive Analyse.* Nach (RS 1\*) ist jede beliebige Handlungsweise mit einer vorgegebenen (Formulierung einer) Regel vereinbar. Die Begründung dieser Behauptung verläuft so: Eine Regel kann nicht noch ihre eigene Anwendung regeln; sie ist allgemein und besagt somit nicht, wie sie in einer bestimmten Situation anzuwenden ist. Man benötigt eine zweite Regel, die die erste erläutert; bei dieser besteht wiederum die gleiche Schwierigkeit, also bedarf es einer weiteren,

zueignet. Daß sicherlich die meisten Regeln nicht formuliert sind und nichtsdestotrotz ‚funktionieren‘, ist ein Punkt, für den der RP keine Erklärung gibt.

<sup>6</sup> Das ist sehr verkürzend — und somit vielleicht entstellend — geschildert. Dennoch ist es wichtig, den hier nur angedeuteten Punkt im Auge zu behalten — insbesondere bei RP-Äußerungen wie: „Wer eine Regel richtig versteht, weiß deshalb, was ihr folgen und was ihr zuwiderhandeln ist.“ Dieser Satz ist gewiß sehr einleuchtend; man muß jedoch berücksichtigen, daß, wenn der Regelplatonist ihn äußert, hinter dem Satz die gesamte von Wittgenstein angegriffene Bedeutungstheorie steckt, nach der *Verstehen* etwas vom Verhalten des Verstehenden völlig Unabhängiges ist, etc.

<sup>7</sup> Ein „positives“ Existenzkriterium des RP für Regeln anzugeben, scheint mir sehr schwierig zu sein, zumal Wittgensteins Bemerkungen in diesem Zusammenhang leider nicht präzise genug sind, um aus ihnen eines abzuleiten oder zu rekonstruieren.

<sup>8</sup> Es wird nicht beansprucht, diese Fassungen des RS und RP seien philosophisch dingfest zu machen.

— Jedoch ist die hier skizzierte Fassung des RS nicht beliebig, sie ist auch nicht wegen irgendwelcher „Pappkamerad“-Qualitäten gewählt. Vielmehr scheint sie mir insofern „authentisch“, als sie aus den zitierten Abschnitten der PU (und weiteren der BGM) rekonstruierbar ist.

— Besonders große Plausibilität gewinnt der RP im Zusammenhang der Beschäftigung mit Regeln der Logik (vielleicht auch mit solchen der Ästhetik, der Moral und des Rechts). Es ließe natürlich ein anderes Modell des RP sich konstruieren, das die Gültigkeit von (RP) auf Regeln dieser Art restringierte. Ein solches würde allerdings auch von Wittgensteins Angriff getroffen — für den Fall von Regeln der Logik wird dies im Teil 3 dieser Arbeit gezeigt werden.

— Die Unterscheidung zwischen RS und RP wurde übernommen in *H. Rottleuthner, Richterliches Handeln, Frankfurt/M. 1973, S. 25.*

— ad infinitum. Jede Regel birgt eine gleichsam notwendige Ungenauigkeit und Unvollständigkeit in sich. Dadurch steht es jedem frei, eine Regel nach seinem Gusto auszulegen und anzuwenden<sup>9</sup>.

„Aber bin ich also in einer Schlußkette nicht gezwungen, zu gehen, wie ich gehe?“ — Gezwungen? Ich kann doch wohl gehen, wie ich will! — „Aber wenn du im Einklang mit den Regeln bleiben willst, *mußt* du so gehen.“ — Durchaus nicht; ich nenne *das* ‚Einklang‘. — „Dann hast du den Sinn des Wortes ‚Einklang‘ verändert, oder den Sinn der Regel.“ — Nein; — wer sagt, was hier ‚verändern‘ und was ‚gleichbleiben‘ heißt?

Wie viele Regeln immer du mir angibst — ich gebe dir eine Regel, die *meine* Verwendung deiner Regeln rechtfertigt. (BGM I - 113)

Dieses Zitat ist eine weitere Illustration von (RS 1) und (RS 1\*). Wittgenstein wendet sich folgendermaßen dagegen:

Daß da ein Mißverständnis ist, zeigt sich schon darin, daß wir in diesem Gedankengang Deutung hinter Deutung setzen; als beruhige uns eine jede wenigstens für einen Augenblick, bis wir an eine Deutung denken, die wieder hinter dieser liegt. (PU 201)

Jede Deutung hängt, mitsamt dem Gedeuteten, in der Luft; sie kann ihm nicht als Stütze dienen. Die Deutungen allein bestimmen die Bedeutung nicht. (PU 198)

Eine Regel steht da, wie ein Wegweiser. — Läßt er keinen Zweifel offen über den Weg, den ich zu gehen habe? Zeigt er, in welche Richtung ich gehen soll, wenn ich an ihm vorbei bin; ob der Straße nach, oder dem Feldweg, oder querfeldein? Aber wo steht, in welchem Sinne ich ihm zu folgen habe; ob in der Richtung der Hand, oder (z. B.) in der entgegengesetzten? — Und wenn statt eines Wegweisers eine geschlossene Kette von Wegweisern stünde, oder Kreidestriche auf dem Boden liefen — gibt es für sie nur *eine* Deutung? — Also kann ich sagen, der Wegweiser läßt doch keinen Zweifel offen. Oder vielmehr: er läßt manchmal einen Zweifel offen, manchmal nicht. Und dies ist nun kein philosophischer Satz, sondern ein Erfahrungssatz. (PU 85)

Der Wegweiser ist in Ordnung — wenn er, unter normalen Verhältnissen, seinen Zweck erfüllt. (PU 87)

Und die normalen Umstände erkennt man, aber man kann sie nicht genau beschreiben. Eher noch eine Reihe von abnormalen. (ÜG 27)

Wer den Wegweiser findet, sucht nun nicht nach einer weiteren Instruktion, sondern er *geht*. (Z 277)

Darum ist ‚der Regel folgen‘ eine Praxis. (PU 202)

Unsere Regeln lassen Hintertüren offen, und die Praxis muß für sich selbst sprechen. (ÜG 139)

Der mit den Zitaten umrissene Ausgangspunkt der Wittgensteinschen Analyse läßt kurz sich so umschreiben: Um zu verstehen, was eine Regel ist, dürfen wir sie nicht aus dem Kontext isolieren („die gemeinsame menschliche Handlungsweise“ (PU 206), „der ständige Gebrauch“ (PU 198), etc). Gemäß seiner ‚Denk nicht, sondern schau!‘-Maxime (PU 66) soll man ‚schauen‘, welche Funktionen Regeln in unserer Alltagspraxis haben. Untersucht soll werden, wie wir mit Regeln umgehen; wann man

<sup>9</sup> Diese Argumentation findet sich zum ersten Mal in GWK, p. 154.

z. B. sagt und mit Recht sagen kann, jemand folge einer bestimmten Regel oder habe gegen sie verstoßen, etc. — Bei der Klärung der Frage, was eine Regel sei, darf nicht unterschlagen werden, daß der Regel ihre Bedeutung nur als — lax gesprochen — ‚soziales Phänomen‘ eignet. Sie sei soziales Phänomen, heißt beispielsweise: wir halten uns an Regeln; wir erwarten von anderen, daß sie sich an Regeln halten; wir kritisieren Regelverstöße und werden selbst kritisiert; wir akzeptieren solche Kritik und erwarten von anderen, daß sie dies ebenfalls tun; wir bewerten Handlungen mithilfe von Regeln; mit Hinweis auf sie beanspruchen oder rechtfertigen wir etwas; etc. — Regelfolge als allgemein gepflegte soziale Aktivität zu erkennen, ist nach Wittgenstein die Grundvoraussetzung für das Verständnis dessen, was eine Regel ist. Gäbe es die soziale ‚Institution‘ (PU 199) des Regelfolgens nicht, so auch keine Regeln — jedenfalls nicht im üblichen Sinne des Wortes, und mit dem haben wir es hier zu tun.

... ich habe auch noch angedeutet, daß sich Einer nur insofern nach einem Wegweiser richtet, als es einen ständigen Gebrauch, eine Gepflogenheit, gibt. (PU 198)

Ist, was wir „einer Regel folgen“ nennen, etwas, was nur *ein* Mensch, nur *einmal* im Leben, tun könnte? — Und das ist natürlich eine Anmerkung zur *Grammatik* des Ausdrucks „der Regel folgen“.

Es kann nicht ein einziges Mal nur ein Mensch einer Regel gefolgt sein. Es kann nicht ein einziges Mal nur eine Mitteilung gemacht, ein Befehl gegeben, oder verstanden worden sein, etc. — Einer Regel folgen, eine Mitteilung machen, einen Befehl geben, eine Schachpartie spielen sind *Gepflogenheiten* (Gebrauche, Institutionen). (PU 199)

Die Regel ist als Regel losgelöst, steht, sozusagen, selbstherrlich da; ob- schon, was ihr Wichtigkeit gibt, die Tatsachen der täglichen Erfahrung sind. (BGM V - 3)

Ja, der Ausdruck der Regel und sein Sinn ist nur ein Teil des Sprachspiels: der Regel folgen.

Man kann mit dem *gleichen* Recht allgemein von solchen Regeln sprechen, wie von den Tätigkeiten, ihnen zu folgen. (BGM V - 35)

Die beiden ersten Zitate weisen darauf hin, daß das, was wir ‚Regelfolge‘ nennen, nicht durch eine ‚individuelle‘ Praxis (d. h. die Praxis eines einzelnen) etabliert werden konnte. Das letzte Zitat besagt, daß von (dem Bestehen) einer Regel nur gesprochen werden kann, wenn es ein ihr folgendes Verhalten gibt. Dies scheint mir Wittgensteins Antwort auf (RP 2) zu sein.

Menschliches Verhalten wird von Wittgenstein als eine *conditio sine qua non*, als konstitutiv für die Existenz von Regeln aufgefaßt. Aber nicht nur der Regelplatonist begeht den Fehler, die ‚Tatsachen der täglichen Erfahrung‘ nicht zu berücksichtigen; auch der Regelskeptizist tut es. Wittgensteins Antwort auf die Frage „Wodurch ist festgelegt, wie die (Formulierung der) Regel zu verstehen ist?“ (welches ja insgeheim die Frage ist, wodurch bestimmt ist, was richtig und was falsch ist — was der Regel folgen und was ihr zuwiderhandeln) ist: „Durch die Art und Weise, in der Menschen übereinstimmend Gebrauch von ihr machen“.

Überspitzt ließe Wittgensteins diesbezügliche These sich kennzeichnen mit: Nicht die Bedeutung der (Formulierung der) Regel bestimmt unser Verhalten, — sondern: unser Verhalten bestimmt die Bedeutung der (Formulierung der) Regel.

Wie kommt es, daß der Pfeil  $\longrightarrow$  zeigt? Scheint er nicht schon etwas außerhalb seiner selbst in sich zu tragen? — „Nein, es ist nicht der tote Strich; nur das Psychische, die Bedeutung kann dies.“ — Das ist wahr und falsch. Der Pfeil zeigt nur in der Anwendung, die das Lebewesen von ihm macht. (PU 454)

Nehmen wir einmal an, wir gingen von solchen Pfeilen aus immer nach links, wenn beispielsweise „Ausgang“ darüber geschrieben stünde (und der Ausgang wäre auch dort); wir würden zu jemandem, der nach rechts ginge, sagen „Aber sehen Sie denn nicht, da drüben geht's zum Ausgang“ und zeigten dabei auf den Pfeil; wir erzögen die Kinder dazu, von solchen Pfeilen aus nach links zu gehen; etc. Wir könnten dann wohl nicht mehr gerechtfertigt sagen, Pfeile solcher Art deuteten nach rechts. — Angenommen, wir gingen — ohne erkennbares Prinzip — von solchen Pfeilen aus manchmal nach links, manchmal nach rechts, manchmal geradeaus; wir schüttelten über einen, der, auf den Pfeilweisend, zu uns sagte „Aber man muß doch hier nach rechts (/links) gehen, um herauszukommen“, nur verständnislos den Kopf; wiesen Kinder nicht an, von diesen Pfeilen aus in eine bestimmte Richtung zu gehen; etc. — dann wäre es nicht mehr richtig zu sagen, der Pfeil deute überhaupt in eine Richtung<sup>10</sup>.

Nach Wittgenstein bestimmt erst die Art, wie wir uns im Zusammenhang mit einer Regel verhalten, wie wir ihr folgen — was wir als richtiges Vorgehen werten und was als Verstoß ahnden etc. —, was die Regel besagt. Die Formulierung einer Regel (z. B. der Pfeil) allein besagt darüber noch nichts; sie schließt noch keine Verhaltensweise aus. Insofern, und *nur* insofern, gibt Wittgenstein dem RS Recht gegen den RP. Erst dadurch, daß wir übereinstimmend uns verhalten (z. B. nach rechts gehen, wenn wir gebeten werden, das Kino zu verlassen, und es hängt im Foyer ein Schild der oben beschriebenen Art), erhält die (Formulierung der) Regel ihre im allgemeinen recht klare Bedeutung. — In dem Punkt, daß die (Formulierung der) Regel eben gar nichts festlegt und somit jeder nach seinem Gutdünken sie befolgen könne, widersetzt Wittgenstein sich dem RS und stimmt dem RP insofern, und *nur* insofern, zu, daß normalerweise der Inhalt (der Formulierung) einer Regel klar ist; — daß man nicht sich verhalten kann, wie man will, und trotzdem mit Recht beanspruchen, einer vorgegebenen Regel zu folgen.

Im folgenden werden einige Punkte angeführt, die nach Wittgenstein Merkmale der Begriffe „Regel“ und „Regelfolge“ sind.

(A) Lernbarkeit. In seiner Schilderung der Wittgensteinschen Analyse des Regelbegriffs führt Winch ein Beispiel an, das Wittgensteins Argumentation gegen (RS 2\*) sehr gut veranschaulicht<sup>11</sup>. Jemand schreibt die

<sup>10</sup> Siehe hierzu EPG §§ 125 - 129.

Zahlenreihe 1, 2, 3, 4, 5 an und fordert seine Mitspieler auf, diese fortzusetzen. Sie schreiben selbstverständlich 6, 7, 8, 9, 10. Diese Fortsetzung lehnt er ab und schreibt selbst 8, 11, 14, 17, 20 an. Die Mitspieler setzen die nun entstandene Zahlenfolge so fort:

einige: 23, 26, 29, 32, 35; 38, ...

einige: 21, 22, 23, 24, 25; 28, 31, 34, 37, 40; 41, 42, 43, ...

einige: 25, 30, 35, 40, 45; 52, 59, 66, 73, 80; 89, 98, 107, ...

einige: 23, 28, 33, 38, 43; 46, 53, 60, 67, 74; 77, 86, 95, ...

Alle diese Fortsetzungen werden abgelehnt; als Weiterführung der Reihe wird angeführt: 24, 27, 30, 33, 36. Die Mitspieler schreiben erneut Fortsetzungen an, die der Spieler jedoch jeweils zurückweist; statt dessen führt er immer eine andere eigene an. Wiewohl man für seine Reihe, wie weit sie auch immer gediehen sei, jeweils ein Bildungsgesetz finden kann, wird man doch nicht sagen können, er folge einer mathematischen Regel. (Es sei denn, es ließen sich im Beispiel nicht erwähnte Indizien dafür erbringen, wie z. B.: der Spieler zeigt einen Zettel, auf dem ein Bildungsgesetz geschrieben ist, aus dem genau die von ihm angeführte Reihe zu entwickeln ist.)

Denke dir, Einer folgte einer Linie als Regel auf diese Weise: Er hält einen Zirkel, dessen eine Spitze er der Regellinie entlang führt, während die andere Spitze die Linie zieht, welche der Regel folgt. Und während er so der Regel entlang fährt, verändert er die Öffnung des Zirkels, wie es scheint mit großer Genauigkeit, wobei er immer auf die Regel schaut, als bestimme sie sein Tun. Wir nun, die ihm zusehen, sehen keinerlei Regelmäßigkeit in diesem Öffnen und Schließen des Zirkels. Wir können seine Art, der Linie zu folgen, von ihm nicht lernen. Wir würden hier vielleicht sagen: „Die Vorlage scheint ihm *einzugeben*, wie er zu gehen hat. Aber sie ist keine *Regel!*“

(PU 237)

— Was ist der Unterschied zwischen diesem Vorgang, einer Art Inspiration zu folgen, und dem, einer Regel zu folgen? Denn sie sind doch nicht das Gleiche. In dem Fall der Inspiration *warte* ich auf die Anweisung. Ich werde einen Andern nicht meine ‚Technik‘ lehren können, der Linie zu folgen. Es sei denn, ich lehrte ihn eine Art des Hinhorchens, der Rezeptivität. Aber dann kann ich natürlich nicht verlangen, daß er der Linie so folge wie ich.

(PU 323)

Eines der Kriterien dafür, daß eine Verhaltensweise Regelfolge ist, ist nach Wittgenstein offenbar dieses: Man kann nur dann von jemandem sagen, er folge einer Regel, wenn es anderen (prinzipiell) möglich ist, das Vorgehen nach ihr zu erlernen.

Allgemeiner ausgedrückt, wenn es eine nach Regel geordnete Praxis geben soll, so muß man irgendwie lernen können, wie man diese Praxis ausübt oder die Regeln befolgt<sup>12</sup>

Noch allgemeiner schreibt Winch<sup>13</sup>:

<sup>11</sup> P. Winch, Die Idee der Sozialwissenschaft und ihr Verhältnis zur Philosophie, Frankfurt/M. 1966, S. 42 - 44; ich habe das Beispiel unwesentlich verändert.

<sup>12</sup> K. T. Fann, Die Philosophie Ludwig Wittgensteins, München 1971, S. 70.

<sup>13</sup> P. Winch IS, S. 43.



... — all dies deutet auf ein wichtiges Merkmal des Begriffs „einer Regel folgen“, nämlich darauf, daß nicht nur die Handlungen derjenigen Person berücksichtigt werden müssen, deren Verhalten daraufhin geprüft wird, ob es unter die Kategorie des Regelbefolgens fällt, sondern auch die *Reaktionen anderer* auf sein Verhalten.

Nochmals: Regelfolgen ist nach Wittgenstein eine erlernbare Technik (Praxis); als solche ist sie mehreren zugänglich. Handeln nach einer Inspiration — wie in PU 232, 233 und 237 geschildert — genügt dieser Lernbarkeitsbedingung nicht. Jede Vorgehensweise, die, von verschiedenen Personen angewandt, zu verschiedenen Ergebnissen führt oder bei der Gleichheit in den Ergebnissen als unerklärlich begriffen werden müßte, ist nach Wittgenstein nicht regelgeleitet.

Man könnte sich auch so einen Unterricht in einer Art von Arithmetik denken. Die Kinder können dann, ein jedes auf seine Weise, rechnen — solange sie nur auf die innere Stimme horchen und ihr folgen. Dieses Rechnen wäre wie ein Komponieren.

Aber könnten wir nicht auch rechnen, wie wir rechnen (Alle übereinstimmend, etc.) und doch bei jedem Schritt das Gefühl haben, von den Regeln wie von einem Zauber geleitet zu werden; erstaunt darüber vielleicht, daß wir übereinstimmen? (Der Gottheit etwa für diese Übereinstimmung dankend.)

Daraus siehst du nur, was alles zur Physiognomie desjenigen gehört, was wir im alltäglichen Leben „einer Regel folgen“ nennen. (PU 232 - 235)

(B) Selbstverständlichkeit. Wie kommt es nun zu dieser Übereinstimmung in den Ergebnissen der Regelanwendung? Wittgensteins Antwort darauf ist einfach: durch Erziehung oder — ein Terminus, den er vorzuziehen scheint: — Abrichtung.

Was hat der Ausdruck der Regel — sagen wir, der Wegweiser — mit meinen Handlungen zu tun? Was für eine Verbindung besteht da? — Nun, etwa diese: ich bin zu einem bestimmten Reagieren auf dieses Zeichen abgerichtet worden, und so reagiere ich nun. (PU 198)

Ich kann nicht beschreiben, wie eine Regel (allgemein) zu verwenden ist, als indem ich dich *lehre, abrichte*, eine Regel zu verwenden. (Z 318)

Durch Erziehung ist es uns selbstverständlich, Regeln in bestimmter Weise zu befolgen. Auf die Aufforderung hin, die Reihe „1, 2, 3, 4, 5, ...“ fortzusetzen, schreiben wir selbstverständlich „6, 7, 8, ...“, ohne zu deuten und ohne logisch mögliche Alternativen zu erwägen. Von einem ‚philosophischen‘ Standpunkt betrachtet, gleichsam *sub specie aeternitatis*, ist jede beliebige Fortsetzung des Reihienstücks so gut wie die andere; denn bis jetzt ist ja im sogenannten ‚strengen‘ Sinn noch keine bestimmte Weiterführung determiniert. Es gibt ‚letzten Endes‘ keine Gründe, die Reihe auf eine bestimmte Art fortzusetzen. Dazu merkt Wittgenstein an:

„Aber dieser Reihenanfang konnte offenbar verschieden gedeutet werden (z. B. durch algebraische Ausdrücke) und du mußtest also erst *eine* solche Deutung wählen.“ — Durchaus nicht! Es war, unter Umständen, ein Zweifel möglich. Aber das sagt nicht, daß ich gezweifelt habe, oder auch nur zweifeln konnte. (PU 213)

Wenn jemand, den ich fürchte, mir den Befehl gibt, die Reihe fortzusetzen, so werde ich schleunig, mit völliger Sicherheit, handeln, und das Fehlen der Gründe stört mich nicht. (PU 212)

Wenn ich der Regel folge, wähle ich nicht.

Ich folge der Regel *blind*. (PU 219)

Der Fehler des RS liegt darin, zu zweifeln, wo Zweifel witzlos ist. Der Fehler des RP liegt darin, die Selbstverständlichkeit des Regel-gerade-so-Folgens gleichsam zu mystifizieren, indem er es nicht auf Erziehung zu einem allgemein üblichen und verbindlichen Verhalten zurückführt, sondern es einem ‚Zwang‘ einer von allem menschlichen Dazutun unabhängigen Bedeutung der Regel ‚an sich‘ zuschreibt.

„Wenn er *das* bezweifelt — was immer hier ‚bezweifeln‘ heißt —, dann wird er dieses Spiel nie erlernen.“ (ÜG 329)

Damit es mir erscheinen kann, als hätte die Regel alle ihre Folgesätze zum voraus erzeugt, müssen sie mir *selbstverständlich* sein. (PU 238)

Daß es uns selbstverständlich ist, Regeln auf eine bestimmte Art zu befolgen, ist weder zu leugnen, noch aus irgendeinem mystischen Zwang der Regel zu erklären. Solche Selbstverständlichkeit resultiert vielmehr aus dem sehr konkreten Zwang unserer Erziehung.

Allerdings darf diese Selbstverständlichkeit keine persönliche Marotte eines einzelnen sein, wie in dem Beispiel in PU 237. Daß jemandem irgendein Verhalten als völlig selbstverständlich betrachtet, heißt noch nicht, daß es im Einklang mit einer Regel ist. Nur wenn es anderen möglich ist zu lernen, sich auch ganz selbstverständlich so zu verhalten, kann von Regelfolge gesprochen werden<sup>14</sup>.

(C) Regelmäßigkeit, Gleichheit. In PU 237 verwendet Wittgenstein den Begriff „Regelmäßigkeit“, um den der Regel zu erklären; ebenso in PU 207. Seine Argumentation scheint in beiden Fällen die zu sein: Einer Regel folgendes Verhalten ist regelmäßig. Können wir im Verhalten irgendwelcher Personen keine Regelmäßigkeiten entdecken, so ist dies zumindest starkes Indiz dafür, daß sie an keine Regel sich halten.

So erkläre ich also, was „Befehl“ und was „Regel“ heißt, durch „Regelmäßigkeit“? (PU 208)

Der Skrupel ist gerechtfertigt, macht solche Erklärung des Begriffs „Regel“ doch der Zirkularität sich verdächtig. Regelmäßig nennen wir jemandes Verhalten, der in gleichen Situationen auf die gleiche Weise sich verhält. Dieser Erklärung von „Regelmäßigkeit“ haftet nun der Mangel an, offenzulassen, was als gleiche Situation und was als gleiches Verhalten gelten soll.

„Du weißt doch, was es heißt ‚Es ist hier 5 Uhr‘; dann weißt du auch, was es heißt, es sei 5 Uhr auf der Sonne. Es heißt eben, es sei dort ebensoviel Uhr wie hier, wenn es hier 5 Uhr ist.“ — Die Erklärung mittels der *Gleichheit* funktioniert hier nicht. (PU 350)

Sie ‚funktioniert‘ nicht, weil überhaupt nicht klar ist, was „gleich“ („ebensoviel Uhr“) in diesem Fall heißen soll. — Das Wort „gleich“ hat

<sup>14</sup> P. Winch IS, S. 44/45.

nach Wittgenstein Sinn nur in Verbindung mit einer Regel; nur wenn eine solche vorliegt, die für einen Zusammenhang bestimmt, was als gleiche (Situation und als gleiche Verhaltensweise) gilt, hat es überhaupt Sinn zu sagen, dies und das seien das gleiche.

Die Verwendung des Wortes „Regel“ ist mit der Verwendung des Wortes „gleich“ verwoben. (PU 225)

Das erklärt noch nicht viel. Vielmehr scheint hiermit der Zirkel ganz deutlich: „Regel“ sollte mit „Regelmäßigkeit“ erklärt werden, „Regelmäßigkeit“ mit „gleich“, und bei der Erklärung von „gleich“ wird nun wiederum auf den Begriff „Regel“ rekurriert.

Wittgensteins Ausweg aus diesem Zirkel besteht darin, daß er zeigt, daß dieser für die Praxis keine Auswirkungen hat, — jedenfalls nicht normalerweise. In PU 208 beschreibt er einen Unterricht, in dem einem Schüler mit Hilfe von Beispielen die Bedeutung von „regelmäßig“, „gleichförmig“ und „gleich“ beigebracht werden soll: „Es würde darin kein Wort durch sich selbst erklärt, kein logischer Zirkel gemacht.“ (PU 208) Es gibt nach Wittgenstein kein einziges, essentialistisches, Kriterium für Gleichheit; auch die Identität, die „Gleichheit eines Dinges mit sich selbst“, liefert kein „unfehlbares Paradigma“ für Gleichheit. Die Kriterien dafür, was in einem bestimmten Zusammenhang das gleiche ist, sind eben die, die für diesen Kontext festlegen, was korrekte Regelfolge ist, — und das wird ja durch die übereinstimmende Art, Regeln zu folgen, bestimmt. Es gibt genauso viele verschiedene Kriterien für die Verwendung von „gleich“ wie es verschiedene Regeln gibt. Will man jemandem erklären, was Gleichheit ist, so kann man nicht auf eine allgemeine Definition zurückgreifen, sondern muß ihm Beispiele geben.

Eine Schwierigkeit allerdings bleibt, und Wittgenstein arbeitet sie mit aller Klarheit heraus. In seinen Beispielen bedient er sich dabei häufig wieder der Lehrer-Schüler-Situation: Ein Schüler, der arithmetische Reihen fortsetzen soll, habe im Zahlenraum bis 1000 Aufgaben der Art „addiere  $n$ “ immer richtig gelöst.

Wir lassen nun den Schüler einmal eine Reihe (etwa „+ 2“) über 1000 hinaus fortsetzen — da schreibt er: 1000, 1004, 1008, 1012.

Wir sagen ihm: „Schau, was du machst!“ — Er versteht uns nicht. Wir sagen: „Du solltest doch *zwei* addieren; schau, wie du die Reihe begonnen hast!“ — Er antwortet: „Ja! Ist es denn nicht richtig? Ich dachte, so soll ich's machen.“ — Es würde uns nichts nützen, zu sagen: „Aber siehst du denn nicht . . .?“ — und ihm die alten Erklärungen und Beispiele zu wiederholen. — Wir könnten in so einem Falle etwa sagen: Dieser Mensch versteht von Natur aus jenen Befehl, auf unsre Erklärung hin, so, wie wir den Befehl: „Addiere bis 1000 immer 2, bis 2000 4, bis 3000 6, etc.“

Dieser Fall hätte Ähnlichkeit mit dem, als reagierte ein Mensch auf eine zeigende Gebärde der Hand von Natur damit, da er in der Richtung von der Fingerspitze zur Handwurzel blickt, statt in der Richtung zur Fingerspitze. (PU 185)

„Du darfst doch das Gesetz jetzt nicht auf einmal anders anwenden!“ — Wenn ich darauf antworte: Ach ja, ich hatte es ja so angewandt!“ oder:

„Ach, so sollte ich es anwenden —!“; dann spiele ich mit. Antworte ich aber einfach: „Anders? — Das ist doch nicht anders!“ — was willst du tun? D. h. er kann antworten, wie ein verständiger Mensch und doch das Spiel mit uns nicht spielen. (BGM I - 115)

Dieser Fall ist möglich: daß jemand — obwohl weder ‚böswillig‘ noch ‚schwachsinnig‘ — nicht begreift, was wir unter gleich verstehen; und diese fehlende Übereinstimmung kann sich jederzeit zeigen; Übereinstimmung in der Vergangenheit bietet keinerlei Garantie für die Zukunft. Wären jedoch die Menschen sich im allgemeinen nicht einig darüber, was z. B. als die gleiche Weise beim Befolgen einer bestimmten Regel zu gelten hat, so wäre eine nach Regeln geordnete Praxis unvorstellbar. Regeln auf eine bestimmte, allgemein gepflegte Weise zu folgen, ist Teil unserer „Lebensform“. Wir können dafür, daß wir Regeln gerade so und nicht anders folgen, in einem bestimmten Zusammenhang gerade das und nichts anderes „das gleiche“ nennen, keine ‚endgültig letzte‘, keine ‚philosophische‘ Begründung oder Rechtfertigung geben, wie der Regelplatonist uns glauben machen will.

Ein Grund läßt sich nur *innerhalb* eines Spiels angeben. Die Kette der Gründe kommt zu einem Ende, und zwar an der Grenze des Spiels. (PG 55)

*We need have no reason to follow the rule as we do. The chain of reasons has an end.* (BBB, p. 143)

Begründung ist nur möglich, wenn auf vieles wir uns schon eingelassen haben; beispielsweise darauf, bestimmte Regeln auf eine bestimmte Weise zu befolgen. Wer darauf sich nicht einläßt, der spielt nicht mit. (BGM I - 150)

Ein Sprachspiel: Etwas *Anderes* bringen; das *Gleiche* bringen. Nun, wir können uns vorstellen, wie es gespielt wird. — Aber wie kann ich's Einem erklären? Ich kann ihm *diesen* Unterricht geben. — Aber wie weiß er denn, was er das nächste Mal als „Gleiches“ bringen soll. — Mit welchem Recht kann ich sagen, daß er das richtige oder falsche gebracht hat? — Ja, ich weiß freilich, daß in gewissen Fällen Menschen mit den Zeichen des Widersprechens auf mich einstürmen würden.

Und heißt das nun etwa, die Definition von „Gleich“ wäre die: Gleich sei was alle oder die meisten Menschen übereinstimmend so ansehen? — Freilich nicht.

Denn um die Gleichheit zu konstatieren, benütze ich ja natürlich nicht die Übereinstimmung der Menschen. Welches Kriterium verwendest du also? Gar keins.

Das Wort ohne Rechtfertigung zu gebrauchen heißt nicht, es zu Unrecht gebrauchen. (BGM V - 32)

Das Fehlen einer Rechtfertigung für die Gebrauchsweisen von „gleich“ ist nicht — wie der RS folgern würde — Freibrief für willkürlichen Gebrauch oder Beleg dafür, daß nur solcher überhaupt möglich sei<sup>15</sup>. Denn

<sup>15</sup> Zweierlei muß hier auseinandergelassen werden: die etablierten Regeln für die Verwendung von „gleich“ sind wohl ‚willkürlich‘ — in dem Sinne, daß es auch andere sein könnten. Der Gebrauch von „gleich“ ist jedoch nicht ‚willkürlich‘ — in dem Sinne, daß jeder dieses Wort gebrauchen könnte, wie er will. Es gehört zur ‚Lebensform‘, daß wir nicht ‚willkürlich‘ mit den ‚willkürlichen‘ Regeln umgehen.

es gibt Regeln für die korrekten Gebrauchsweisen dieses Wortes und an diese muß sich halten, wer mit uns sich verständigen („das Spiel mit uns spielen“) will. Wer nicht daran sich hält, steht außerhalb des „Kommunikationszusammenhangs“ („Spiels“), den (das) die Regeln und die übereinstimmende Art der Menschen, ihnen zu folgen, konstituieren.

— Auch die Frage, warum die Gebrauchsregeln für „gleich“ gerade diese seien, läßt erst sich stellen, wenn man Gebrauchsregeln schon akzeptiert und befolgt. Auf Fragen der Art: „Warum ist gerade das richtige Befolgen der Regel?“ — „Warum ist das nicht gleich?“ merkt Wittgenstein nur noch an:

Die Gefahr ist hier, glaube ich, eine Rechtfertigung unsres Vorgehens zu geben, wo es eine Rechtfertigung nicht gibt und wir einfach sagen sollten: *so machen wir's*. (BGM II - 74)

Unser Fehler ist, dort nach einer Erklärung zu suchen, wo wir die Tatsachen als ‚Urphänomene‘ sehen sollten. D. h. wo wir sagen sollten: *dieses Sprachspiel wird gespielt*. (PU 654)

*So werden diese Worte gebraucht*. (PU 180)

Habe ich die Begründungen erschöpft, so bin ich nur auf dem harten Felsen angelangt, und mein Spaten biegt sich zurück. Ich bin dann geneigt zu sagen: „So handle ich eben.“ (PU 217)

Regeln auf bestimmte Weise zu folgen, ist nach Wittgenstein also konstitutiver Bestandteil unserer „Lebensform“, der als solcher nicht mehr begründbar oder zu rechtfertigen ist, ohne ihn selbst gleichsam schon vorauszusetzen.

Wer verstehen will, was es heißt: „einer Regel folgen“, der muß ~~die~~ sich selbst einer Regel folgen können. (BGM V - 32)

Was eine Regel, was Regelfolgen, was in einem bestimmten Zusammenhang „das gleiche“ ist etc., wird uns nicht durch Begriffsexplikationen und Definitionen vermittelt. Diese können genauso wenig Einheitlichkeit in der Auslegung garantieren wie Regelformulierungen. Sie reichen zu einer Erklärung dessen, was eine Regel ist, nicht aus. Wittgenstein legt Wert darauf, daß die Formulierung einer Regel in gewissem Sinne unwichtig ist: wer einer Regel folgt, muß sich die Formulierung derselben bei der Anwendung nicht ‚im Geiste‘ vorsprechen, nicht einmal vorsprechen können<sup>16</sup>. Kenntnis der Formulierung einer Regel ist weder notwendig noch hinreichende Bedingung dafür, daß jemand ihr folgt. Die Bedeutung der Regel (und somit der Sinn der Regelformulierung) wird ja mit ~~einer~~ Anwendung, die von ihr gemacht wird, gleichsam je neu bestimmt. Wird die neue Anwendung als im Einklang mit der Regel betrachtet, so war sie es; aber daß sie es war, ließ sich aus der Regelformulierung noch nicht herauslesen.

(D) Korrektheit. Der Begriff der Regel ist untrennbar von dem des Fehlermachens. Nur in einem Kontext, in dem die Frage sinnvoll ist, ob jemandes Verhalten richtig sei oder falsch, ist es sinnvoll, vom Vorliegen einer Regel zu sprechen. Und, vice versa: von „richtig“ und „falsch“ kann

<sup>16</sup> Siehe GWK, S. 153.

sinnvoll nur gesprochen werden, wenn eine Regel festlegt, was richtig und was falsch ist. Eine der wichtigsten Funktionen der Regel ist ja, daß wir sie als Standard für die Bewertung von Handlungen benutzen. Eine Regel, mit der jedes Verhalten vereinbar wäre, wäre so gut wie gar keine Regel. Einer Regel ist es wesentlich, gewisse Verhaltensweisen auszuschließen. Wer die von der Regel ausgeschlossenen Handlungen vollzieht, begeht einen Fehler. Es ist also wichtig festzuhalten, daß es beim Regelfolgen möglich sein muß, einen Fehler zu machen; wäre diese Möglichkeit nicht gegeben, — wäre alles richtig, was immer man tut, so hätte es nach Wittgenstein keinen Sinn, vom „Befolgen einer Regel“ zu sprechen<sup>17</sup>.

Wonach bemißt nun sich das, was in einem Regel-Zusammenhang falsch und was richtig ist? Wittgensteins Antwort scheint zu sein, daß richtiges Befolgen einer Regel das ist, welches *in einer Gruppe als richtig gilt*<sup>18</sup>.

Im Zusammenhang mit einer Regel ist (sind) in einer Gruppe eine (mehrere) Verhaltensweise(n) als richtig festgesetzt, institutionalisiert<sup>19</sup>. Daß im Zusammenhang mit einer Regel gerade dies und nichts anderes als richtig etabliert ist, läßt sich nicht endgültig begründen.

Der Lehrer wird manchmal sagen: „So ist es recht.“ Sollte der Schüler ihn fragen: „Warum?“ — so wird er nichts oder doch nichts Relevantes antworten, auch nicht das: „Nun, weil wir's Alle so machen“; das wird nicht der Grund sein. (Z 319)

Er muß *ohne Grund* so fortsetzen. Aber nicht, weil man ihm den Grund noch nicht begreiflich machen kann, sondern weil es — in *diesem* System — keinen Grund gibt. (Z 301)

Das Hinzunehmende, Gegebene — könnte man sagen — seien *Lebensformen*. (PU II, XI, p. 539)

Es gibt keinen „tieferen“ Grund dafür, daß gerade dies richtig und dies falsch ist; wir sind zu einem bestimmten Verhalten erzogen und verhalten uns nun so.

Einer Regel folgen, das ist analog dem: einen Befehl befolgen. Man wird dazu abgerichtet und man reagiert auf ihn in bestimmter Weise. Aber wie, wenn nun der Eine so, der Andere *anders* auf Befehl und Abrichtung reagiert? (Ph 206)

<sup>17</sup> „Verhalte immer dich so, wie du dich verhältst“ ist zum Beispiel gemäß diesem Kriterium keine Regel.

<sup>18</sup> Siehe *E. von Savigny*, Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt/M., 1974, S. 63 - 65.

<sup>19</sup> Dazu Wittgensteins Andeutung in PU 198 - 199. *Wittgenstein* gibt allerdings kein Kriterium dafür an, wann eine Verhaltensweise institutionalisiert ist. Ein naheliegendes Kriterium wäre z. B. „eine Verhaltensweise V ist als richtig etabliert in einer Gruppe G, wenn jemand, der in einer relevanten Situation nicht V tut, sich Sanktionen seitens der Mitglieder von G aussetzt“. Bei *Wittgenstein* finden sich Passagen, die man als Hinweis auf solch ein Kriterium auffassen könnte (PU 212, PU 54, BGM I-116, BGM V-32, 33), man müßte sie aber recht ingeniös (gewalttätig) ausdeuten, um ihm solch ein „Sanktions“-Kriterium zu unterstellen. Zur Etabliertheit siehe: *Hart*, The Concept of Law, Oxford 1961, S. 8 - 13, 54 - 56, 82 - 88; und *E. von Savigny*, a.a.O., S. 270 - 275.

Wäre in einer Gruppe nichts als richtig festgelegt, stimmten die Mitglieder der Gruppe nicht bezüglich dessen, was „der Regel (richtig) folgen“ ist, überein, so würde in dieser Gruppe keinen Regeln gefolgt.

Ein Fehler ist ein Verstoß gegen ein als richtig *Etabliertes*. Als solcher muß er *erkennbar* sein<sup>20</sup>.

Das leitet über zu einem weiteren, für Wittgenstein sehr wichtigen Punkt. Wenn jemand gegen eine (in seiner Gruppe geltende) Regel verstößt, müssen andere in der Lage sein, den Fehler zu erkennen und zu korrigieren. Kontrolle muß möglich sein.

Wenn das nicht der Fall ist, kann ich tun, was ich will, und es gibt für meine Handlungen keine äußere Kontrolle; das heißt, es ist nichts etabliert. Die Etablierung eines Standards läßt sich sinnvollerweise nicht einem Individuum in völliger Isolierung von anderen Individuen zuschreiben. Denn allein der Kontakt mit anderen Individuen ermöglicht die äußere Kontrolle der Handlungen eines Menschen, von welcher die Etablierung eines Standards nicht zu trennen ist<sup>21</sup>.

Analog zu der zwischen „richtig“ und „falsch“ postuliert Wittgenstein die Möglichkeit der (sinnvollen) Unterscheidung zwischen „nur glauben, einer Regel zu folgen“, und „einer Regel tatsächlich folgen“.

Und der Regel zu folgen *glauben* ist nicht: der Regel folgen. Und darum kann man nicht der Regel ‚privatim‘ folgen, weil sonst der Regel zu folgen glauben dasselbe wäre, wie der Regel folgen. (PU 202)

Wäre alles richtig, von dem jemand bloß glaubt, es sei, so machte es keinen Unterschied, wie er sich beim Befolgen einer Regel verhält.

Und das heißt nur, daß hier von ‚richtig‘ nicht geredet werden kann.

(PU 258)

Kann aber von einer Handlung nicht gesagt werden, sie sei richtig oder falsch, so wird in ihr auch keine Regel befolgt (— oder gegen eine verstoßen); diese Handlung fällt nicht unter die Kategorie des Regelfolgens.

Wittgenstein legt nahe, daß die Unterscheidung zwischen „glauben, einer Regel zu folgen“ und „einer Regel folgen“ nur möglich ist, wenn es öffentliche Kontrolle gibt — oder wenigstens geben kann. Es muß möglich sein,

daß man an eine unabhängige Stelle appelliert. (PU 265)

Nach Wittgenstein setzt also die für die Regel wesentliche Unterscheidung zwischen „richtig“ und „falsch“ die Möglichkeit öffentlicher Kontrolle voraus.

## 2. Regeln und öffentliche Kontrolle

Sogenannte „private Regeln“, bei denen es per definitionem ausgeschlossen ist, daß öffentliche Kontrolle möglich sei, sind nach Wittgensteins letztem Kriterium trivialerweise keine Regeln: eine These, an der sich eine heftige Diskussion entzündet hat<sup>22</sup>.

<sup>20</sup> P. Winch, IS, S. 45/46.

<sup>21</sup> P. Winch, IS, S. 46.

<sup>22</sup> Sie hat sich in der sogenannten Privatsprachen-Problematik abgespielt; die Literatur dazu ist kaum noch überschaubar.

(I) *Die Möglichkeit privater Regeln.* Diese Diskussion wird hier nur insoweit berücksichtigt, als es in ihr um den Zusammenhang zwischen „Regeln“, „richtig“ und „Überprüfbarkeit“ geht.

In einem Punkt stimmen sämtliche Diskussionsteilnehmer überein:

- (I) Wenn etwas eine Regel ist, schließt es etwas (bestimmte Verhaltensweisen) als falsch aus. Eine Regel muß die Unterscheidung zwischen „ihr folgen“ („richtig“) und „gegen sie verstoßen“ („falsch“) zulassen.

Wittgensteins Argumentation<sup>23</sup> führt nun weiter zu:

- (II 1) Wenn etwas eine Regel ist, so muß es möglich sein, daß jemand glaubt, ihr zu folgen, und ihr dennoch nicht folgt. Die Unterscheidung in (I) ist nur sinnvoll, wenn die zwischen vermeintlicher Regelfolge („glauben, einer Regel zu folgen“) und tatsächlicher („einer Regel folgen“) es auch ist.

Als Begründung für (II 1) wird angeführt: Eine Verhaltensweise ist dadurch, daß jemand bloß glaubt, sie sei Befolgung einer Regel R, noch nicht Befolgung von R. Wenn alles, was jemand im Zusammenhang mit R für korrekt hält, dadurch, daß er bloß glaubt, es sei korrekt, auch tatsächlich Befolgung der Regel R ist, so schließt R nichts aus. Wegen (I) ist R somit keine Regel.

Dieser Punkt wird angegriffen von J. J. Thomson und H.-N. Castañeda<sup>24</sup>; sie vertreten:

- (II 2) Zur Unterscheidung in (I) ist die in (II 1) nicht unabdingbar. Es gibt Regeln, bei denen eine Unterscheidung, wie in (I) gefordert, möglich, — eine wie in (II 1) jedoch unmöglich ist.

Als Beleg für (II 2) führt Thomson die Regeln an: „Wenn du dich traurig fühlst, denke an deine Mutter“ oder „Entscheide dich immer dazu, das zu tun, was du momentan für am angenehmsten hältst“.

(II 2) wiederum wird angegriffen von Ginet<sup>25</sup>. Um zu zeigen, daß die zur Unterstützung von (II 2) angeführten Beispiele doch eine Unterscheidung, wie in (II 1) gefordert, zulassen, präzisiert er (II 1) folgendermaßen:

- (II 1\*) Aus (II 1) resultiert, daß es zwei Arten von Fehlern gibt, die jemand begehen kann, wenn er glaubt, er folge einer Regel:
- (a) Jemand versteht die Regel, glaubt jedoch fälschlich, seine Verhaltensweise V sei Befolgung der Regel.
- (b) Jemand versteht die Regel  $\bar{R}$  nicht, glaubt jedoch, sie zu verstehen. Aus diesem Grunde hält er seine Verhaltensweise V fälschlich für in Übereinstimmung mit  $\bar{R}$ .

<sup>23</sup> Siehe dazu *Malcolm* (1); Malcolms Rekonstruktion der Wittgensteinschen Anti-Privatsprachen-Argumentation wird fast unbestritten als gleichsam ‚autorisierte‘ Darstellung aufgefaßt.

<sup>24</sup> Vgl. Lit.-Verz.

<sup>25</sup> Vgl. Lit.-Verz.

12  
/ der Regel



Ginets Argument ist nun, Thomsons und Castañedas Beispiele für Regeln ließen zwar keinen Fehler der Art (a), wohl jedoch der Art (b) zu. Somit genügen sie der in (II 1) geforderten Unterscheidung.

Aus (II 1) leitet Wittgenstein die Forderung ab:

(III 1) Äußere Kontrolle muß logisch möglich sein. Wenn R eine Regel ist, so muß es prinzipiell möglich sein, daß auch andere Individuen als das, welches R zu folgen beansprucht, feststellen können, ob eine Verhaltensweise V in Übereinstimmung mit R sich befindet oder nicht.

Wittgensteins Begründung für (III 1) ist: Ist äußere Kontrolle logisch ausgeschlossen, so ist alles, was jemand für in Übereinstimmung mit R hält, ipso facto Regelfolge. Somit wäre auch die in (II 1) geforderte Unterscheidung hinfällig und R keine Regel.

Gegen (III 1) argumentiert zum Beispiel Ayer<sup>26</sup>:

(III 2) Die Forderung nach der logischen Möglichkeit äußerer Kontrolle ist zu stark; es bedarf ihrer nicht, um eine Unterscheidung zwischen korrekt und falsch zu treffen. Äußere Kontrolle setzt Wahrnehmungsevidenz voraus: Ohne die ungeprüfte Akzeptation gewisser Wahrnehmungen kann gar nicht überprüft werden, d. h. man kann nicht jede für eine Überprüfung notwendige Wahrnehmung selbst wiederum überprüfen, sonst verfiere man in einen unendlichen Überprüfungsregress. Wir müssen also irgendwelche Wahrnehmungen als evident voraussetzen, um überhaupt überprüfen zu können. Solchermaßen ohnehin zur Überprüfung notwendige Wahrnehmungsevidenz ist für die Kontrolle privater Regelfolge hinreichend.

Insofern dieser Einwand darauf hinausläuft, das Gedächtnis sei eine hinreichende Kontrollinstanz für das Befolgen privater Regeln, wird er von Wittgensteins Argument (PU 265) getroffen, daß das Gedächtnis hier nur weiterhelfen kann, solange die Unterscheidung zwischen einem richtigen und einem falschen Gedächtniseindruck sinnvoll ist. Und diese Unterscheidung kann nicht durch weitere (wiederum nicht durch öffentliche Kontrolle überprüfbare) Gedächtniseindrücke etabliert werden.

Als kaufe Einer mehrere Exemplare der heutigen Morgenzeitung, um sich zu vergewissern, daß sie die Wahrheit schreibt. (PU 265)

Daß uns die Wahrnehmungsevidenz desjenigen nicht reicht, der beansprucht, einer Regel zu folgen, ist gerade der Witz des Wittgensteinschen Arguments. Es geht ja darum, ob *wir* sagen können, daß er einer Regel folgt (obwohl es uns logisch unmöglich ist, ein anderes als das Indiz dafür zu haben, daß er offensichtlich der Überzeugung ist, einer Regel zu folgen). Er mag aufgrund seiner Erinnerungseindrücke und Wahrnehmungsevidenz sagen „*Ich folge* einer Regel“, aber das reicht für uns nicht aus, um zu sagen: „*Er folgt* einer Regel“; die Kriterien für die Verwendung dieser beiden Ausdrücke sind verschieden. Er braucht keine Gründe, — wir brauchen sie.

<sup>26</sup> Vgl. Lit.-Verz.

Wenn wir als einziges Kriterium dafür, daß jemand einer privaten Regel folgt, akzeptierten, daß er bloß sagt, er tue es (d. h. unser einziges Kriterium wäre, daß er offenbar glaubt, einer Regel zu folgen — falls er nicht lügt), so müßten wir von jedem, der einer privaten Regel zu folgen beansprucht, sagen, daß er ihr folge. Da per definitionem ein anderes Kriterium logisch ausgeschlossen ist, so wäre ja nicht nur der Unterschied zwischen „Ich folge einer Regel“ und „Ich glaube, einer Regel zu folgen“ hinfällig, sondern auch der zwischen „Er folgt einer Regel“ und „Er glaubt, einer Regel zu folgen“.

— Zum anderen ist zu diesem Argument anzumerken, daß Überprüfung, Kontrolle, etc. öffentliche Prozeduren sind, d. h. durch in einer Gruppe geltende Regeln bestimmt. Die Rolle der Wahrnehmungsevidenz ist innerhalb dieser Prozeduren geregelt; d. h. insbesondere auch: man kann nicht alles und jedes mit dem bloßen Hinweis auf eine persönliche Wahrnehmungsevidenz begründen oder rechtfertigen. In wissenschaftlichen Überprüfungsprozeduren scheint es vielmehr so zu sein, daß Wahrnehmungsevidenz nur dann akzeptiert wird, wenn sie von mehreren geteilt wird oder zumindest geteilt werden kann. Dies ist im Falle privater Regeln jedoch prinzipiell ausgeschlossen.

(II) Die Verschärfung der Forderung nach öffentlicher Kontrolle bei *Winch*. P. Winch hingegen, dem unsere Darstellung von Wittgensteins konstruktiver Analyse viel verdankt, erachtet die Forderung nach der bloß logischen Möglichkeit öffentlicher Kontrolle als zu schwach. Er vertritt eine stärkere als die übliche Anti-Privatregel-These. Es ist sinnvoll, vorab auf eine Ambiguität in Wittgensteins Rede vom „Befolgen privater Regeln“ hinzuweisen. Unterscheiden wir zwei Bedeutungen von „private Regelfolge“:

- (1) Eine Regel R ist eine private Regel für eine Person P, wenn nur P wissen kann, was gemäß R richtig bzw. falsch ist. (Es ist prinzipiell unmöglich, daß irgendjemand außer P zu dem Wissen gelangen kann, was R folgen und was gegen R verstoßen bedeutet. — Die Annahme, irgendjemand könne dies, ist logisch widersprüchlich.)
- (2) Eine Person P folgt einer Regel R privatim, wenn de facto nur P diese Regel kennt, — weiß, was ihr folgen und was ihr zuwiderhandeln ist. (Es ist prinzipiell möglich, daß andere Personen lernen, was im Zusammenhang mit R richtig ist und was falsch, etc.)

Wittgensteins Bemerkungen in den PU sind nicht klar genug, um erkennen zu lassen, ob er nur gegen die Möglichkeit privater Regelfolge im Sinne (1) argumentieren wollte oder auch gegen eine im Sinne (2). Sollte es möglich sein, private Regelfolge im zweiten Sinne auszuschließen, so wäre auch die Möglichkeit einer im ersten Sinne ausgeschlossen; denn eine private Regel kann per definitionem nur privatim befolgt werden. Insofern sind Argumente für die Unmöglichkeit privater Regelfolge im zweiten Sinne anspruchsvoller und stärker als die für die Unmöglichkeit privater Regelfolge im ersten Sinn.

Die im vorigen Abschnitt skizzierte Diskussion hatte es nur mit der Bedeutung (1) zu tun. Winch nun geht es um die Unmöglichkeit privater Regelfolge im zweiten Sinn, — mit der zusätzlichen Bedingung, daß die Person P ein „nicht sozialisierter“ Eremit sei. Seine These ist:

(III 3) Nur von einem Individuum, das an einer gemeinsamen Praxis teilhatte oder teilhat, (in der es Regeln zu folgen lernte) kann man sagen, daß es Regeln folgt.

In IS schreibt er auf Seite 46:

Innerhalb einer menschlichen Gesellschaft, wie wir sie kennen, mit ihrer etablierten Sprache und ihren Institutionen, hat ein Individuum natürlich die Möglichkeit, eine *private* Verhaltensregel zu befolgen. Wittgenstein besteht aber darauf, daß es erstens für andere Leute im Prinzip möglich sein müsse, diese Regel zu begreifen und zu beurteilen, wenn sie richtig befolgt wird, und daß es zweitens sinnlos sei anzunehmen, daß irgendjemand imstande sei, einen rein persönlichen Verhaltensstandard aufzustellen, *ohne* von der menschlichen Gesellschaft mit ihren sozial etablierten Regeln irgendeine Erfahrung zu besitzen.

Winchs Argumentation für diese These macht allerdings nur im besten Fall plausibel, daß solch ein Robinson keine Sprache besitzen kann, d. h. daß es sinnlos ist zu sagen, er befolge Sprachregeln. Im Vordergrund seiner Argumentation steht nicht, daß diesem Robinson eine äußere Kontrollinstanz für seine Handlungsweisen fehlt, und deshalb der Unterschied zwischen vermeintlicher und tatsächlicher Regelfolge in seinem Fall nicht bestehe. Winchs Argument ist vielmehr dies<sup>27</sup>: Es ist fraglich, ob man das Verhalten des Eremiten überhaupt adäquat beschreibt, indem man z. B. Begriffe wie „Wort“, „Bedeutung“, „Sprache“ verwendet:

Wenn wir ihn dabei beobachten können, wie er bestimmte Bewegungen ausführt und bestimmte Laute von sich gibt — die in jenen Termini zu beschreiben ganz berechtigt wäre, würden sie von jemand anderem in einem anderen Kontext, dem der menschlichen Gesellschaft, vollzogen — so folgt daraus keineswegs, daß *seine* Handlungen und Äußerungen mit Recht derart beschrieben werden dürfen<sup>28</sup>.

Also: Ist es zulässig, das Verhalten eines nicht sozialisierten Eremiten mit „Termini“ zu beschreiben, „die ihren Sinn erst durch einen gesellschaftlichen Kontext gewinnen“? (p. 50)<sup>29</sup> — Für den Begriff „Sprache“, so wird häufig argumentiert, muß diese Frage verneint werden — d. h. wir könnten von solch einem Individuum nicht sagen, es folge Sprachregeln. Daß dies auch für den Begriff der Regel im allgemeinen gilt, ist in der Sekundärliteratur nicht einmal zum Gegenstand der Diskussion gewor-

<sup>27</sup> Vgl. IS, S. 42 - 43.

<sup>28</sup> IS, S. 48/49.

<sup>29</sup> Winchs Rede von „Termini, die ihren Sinn erst durch einen gesellschaftlichen Kontext gewinnen“, ist vage. Falls er mit ‚Terminus‘ hier nichts anderes als ‚Wort‘ meint, so gewinnen alle Termini ihren Sinn trivialerweise aus einem gesellschaftlichen Kontext. Denn Wörter haben Sinn nur in einer Sprache und nach Winchs eigenen Ausführungen ist Sprache zweifelsohne ein ‚gesellschaftliches Phänomen‘. Falls unter ‚Terminus‘ etwas anderes zu verstehen wäre, so müßte angegeben werden, was.

den. Nach Winch kann man von dem armen Eremiten nicht sagen, er vollziehe bestimmte Handlungen, als deren Vollzug man sein Verhalten wohl beschreiben könnte, wenn er in einer Gesellschaft lebte. Winch scheint anzunehmen, daß diese bestimmten Handlungen genau die sind, von deren Vollzug man nur sprechen kann, wenn die handelnde Person an bestimmte (für diese Handlung konstitutive) Regeln sich hält, oder wenn diese Handlungen die Existenz gesellschaftlicher Institutionen voraussetzen. Zum einen ist all dies ziemlich unklar — welches sind die Kriterien dafür, daß eine Regel R für eine Handlung H „konstitutiv“ ist?, was heißt es, daß die Handlung H die Existenz der gesellschaftlichen Institution I voraussetzt? etc. —; zum anderen scheint mir Winch zirkulär zu argumentieren: zur Verteidigung der Anti-Privatsprachenthese, die ein Spezialfall der Anti-Privatregel-These ist, setzt er die Richtigkeit der Anti-Privatregel-These schon voraus. Sein einziges Argument dagegen, daß der Eremit eine Sprache haben könne, ist ja, daß eine Sprache zu sprechen Befolgung von Regeln impliziere, und daß der Eremit eben das nicht könne. Winchs Argumentation liefert keinen Beleg für seine These (III 3); sie setzt deren Richtigkeit voraus.

Winchs These bedarf zweifelsohne noch der Präzisierung, und es wird sich vielleicht zeigen, daß sie gar nicht anders zu bestätigen ist als über den Weg in die Details; d. h. daß wir eine Menge von Konsequenzen dieser These einzeln überprüfen müßten. Wir müßten uns in diesem Falle in bezug auf eine Menge sehr spezifischer Handlungen, die Regelfolge darstellen (z. B. *auch*: stricken, einen Weberknoten binden, im Delphinstil schwimmen, etc.) fragen, ob wir von einem nicht sozialisierten Einsiedler sagen könnten, er vollziehe diese Handlungen. Für eine negative Beantwortung dieser Fragen kann nicht der Hinweis darauf ausreichen, daß der Vollzug dieser Handlungen Regelfolge darstelle, und es dem Eremiten somit unmöglich sei, diese Handlungen zu vollziehen.

### 3. Regeln und Zwang

Die zweite heftig diskutierte Frage betrifft den Grad und den Charakter der Verbindlichkeit, mit der Regeln regeln. Zwar ist sie vor allem im Zusammenhang mit Wittgensteins Philosophie der Logik und Mathematik untersucht worden, — das liegt jedoch nicht an der Natur der Sache, sondern daran, daß die wichtigsten Bemerkungen zu diesem Punkt in Wittgensteins BGM sich finden. Es geht also hier nicht um mathematische und logische Regeln, sondern ausschließlich um diejenigen Merkmale von Regeln, welche allgemein anzutreffen sind. Die Frage der Verbindlichkeit betrifft selbstverständlich auch soziale, ethische, rechtliche Regeln, Sprachregeln u. a.

(I) *Der Verbindlichkeitscharakter.* In BGM betont Wittgenstein häufig die Möglichkeit radikaler Regel-Abweichung: Selbst bei Regeln so strenger Disziplinen wie denen der Logik und Mathematik ist nicht ausgeschlossen, daß jemand plötzlich zu völlig anderen als den üblichen Ergebnissen gelangt und dennoch behauptet, er sei den Regeln gefolgt<sup>30</sup>.

12  
Auch wenn er denselben Unterricht erhalten hat wie wir und noch so lange Zeit die Regeln genauso angewandt hat, wie wir es tun, ist es möglich, daß er mit einem Mal radikal abweichend sich verhält und sich doch völlig in Einklang mit den Regeln wähnt. Daran ist nicht einmal etwas Selbstwidersprüchliches, und nach Wittgenstein ist es zumindest fragwürdig zu behaupten, wer so sich verhalte, habe die Regel nicht verstanden. Denn die (Formulierung der) Regeln und alles Training können nicht für sämtliche möglichen Fälle bestimmen, wie der Regel zu folgen ist. Für jeden neuen Anwendungsfall einer Regel ist im Grunde genommen eine je neue Festlegung dafür nötig, was im Einklang mit der Regel sich befindet.

Wie erklärt Wittgenstein die nun einmal nicht zu leugnende Verbindlichkeit von Regeln, wenn es uns, wie M. Dummett<sup>31</sup> sagt, in jedem einzelnen Anwendungsfall freisteht, uns zu entscheiden, wie wir gerade lustig sind? Nach Dummett hat Wittgenstein eine radikal dezisionistisch-konventionalistische Position inne, die impliziert, daß Logik, Mathematik, Kommunikation und jede Art sozialen Miteinanderlebens zumindest in ständiger Gefahr wären, zusammenzubrechen. Dummett begeht offenbar den Fehlschluß des RS: Wenn Regeln *nicht zwingen*, so können sie *gar nicht regeln*.

Wittgensteins konventionalistische Position läßt sich mit zwei Thesen kennzeichnen:

- (1) Unsere Regeln, die festlegen, was ein korrekter Schluß, korrektes Zählen und Rechnen sind, sind nicht die einzig möglichen. Wir könnten statt ihrer andere Regeln akzeptiert haben.
- (2) Unsere Regeln zwingen in dem Sinne nicht, als sie radikale Abweichung zulassen.

Nach Wittgenstein (z. B. BGM I - 116, I - 154, II - 66, II - 73) ist es *wesentlich* für Rechnen, Zählen, eine Reihe Fortsetzen, Ableiten, etc., daß unter den Menschen Übereinstimmung darüber besteht, was das korrekte Ergebnis der Anwendung einer für diese Vorgänge zuständigen Regel ist. Weiterhin ist es *wesentlich*, daß sich zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten dasselbe Resultat ergibt (aus denselben Prämissen dürfen zu verschiedenen Zeitpunkten nicht verschiedene Konklusionen folgerbar sein). Wenn diese Übereinstimmungen nicht bestehen, so gibt es auch kein Zählen, Rechnen, Schließen, etc. (Rechnen ist nicht experimentieren.) — Daß solche Fälle, wie in (2) als möglich beschrieben, nicht aufgetreten sind, ist eines der ‚Fakten‘ der ‚Naturgeschichte des Menschen, ... an denen niemand gezweifelt hat, und die dem Bemerkwerden nur entgehen, weil sie sich ständig vor unsern Augen herumtreiben‘. (BGM I - 141) Wittgenstein leugnet keineswegs, daß Überein-

<sup>30</sup> Siehe Rhees (2), S. 111 - 124; für diesen Zusammenhang stellen die Aufzeichnungen von Rhees über seine Gespräche mit Wittgenstein im Herbst 1938 einen Glücksfall dar: Wittgensteins Gedanken zum Begriff der Regel in einer glaubhaften und kohärenten Darstellung, der jede Esoterik mangelt.

<sup>31</sup> Vgl. Lit.-Verz.; zum folgenden auch die Replik von B. Stroud.

stimmung der Menschen in dem, was korrekte Anwendung einer Regel ist etc., besteht; aber zugleich hebt er hervor, daß sie ein kontingentes Faktum ist, keinesfalls ‚logisch notwendig‘; vielmehr ermöglicht sie Logik erst. (Ohne übereinstimmenden Gebrauch der Regeln der Logik gibt es keine Logik.)

Die Möglichkeit, daß jemand in so krasser Weise abweichend sich verhält wie oben beschrieben, ist nicht auszuschließen. Das heißt jedoch nicht, es stehe uns frei — in dem Sinne: es sei unserem reinen Belieben anheimgestellt — was wir aus vorgegebenen Axiomen mit vorgegebenen Ableitungsregeln folgern. Wer nicht an die für das „Spiel“ wesentlichen Regeln sich hält, wer in radikaler Weise abweichend sich verhält, „spielt“ nicht mit. Und es ist klar: Wenn alle nicht mitspielen, wird eben gar nicht gespielt; — dann hat die Rede vom Spiel keinen Sinn mehr. Gewisse „Spiele“ zu spielen ist jedoch dafür wesentlich, daß wir die Art von Lebewesen sind, die wir nun einmal sind. (Das „Spiel“ Moral, Logik, Sprache, Recht, etc.) Wittgenstein malt in den BGM an mehreren Stellen aus, daß menschliche Lebewesen, die in ganz nebensächlichen „Spielen“ (wie zum Beispiel: den Preis für Holz festlegen — BGM I - 142 bis 150) sich von uns unterscheiden, uns schon sehr fremd werden. Die Konsequenzen der Preisgabe einer gewissermaßen ‚wesentlicheren‘ Praxis können wir uns nicht einmal vorstellen. „Mitspielen“ oder „draußenbleiben“ ist nicht eine Entscheidung wie die zwischen Rinderbraten à la Spohn und Veras Frikadellen. Die logisch nicht auszuschließende Möglichkeit radikaler Abweichung stellt für uns keine Alternative dar, die wir — wenn uns gerade danach ist — wählen könnten. Eine Bemerkung J. Bennetts<sup>32</sup> mag dies erhellen:

The possibilities of radical deviation are dead possibilities not only because we cannot guard against them but also because nothing could be done about them if they were realised: they relate to the question: ‚Do the premisses force this conclusion?‘ in about the same way as the possibility of chaos from tomorrow onwards relates to the question: ‚Does this experiment conform this hypothesis?‘ We make no room within the communication-game for the possibility that the game will become unplayable, just as we make no room within science for the possibility that science will cease to be a possible kind of activity.

Stroud und Bennett rekurrieren beide darauf, „im Spiel sei kein Platz“ für die in (2) erwähnten Abweichungen; der springende (und häufig mißverstandene) Punkt in Wittgensteins Überlegungen läßt mit der Spielmetapher so sich verdeutlichen: Im Spiel können wir mit Recht von anderen fordern, an bestimmten Punkten bestimmte Züge zu machen und keine anderen. Das gehört wesentlich zum Spiel. Wenn wir mitspielen, sind wir verpflichtet, uns auf bestimmte Weise zu verhalten. Niemand ist jedoch verpflichtet oder gar gezwungen, das Spiel mitzuspielen. Aber wir tun es, wir kennen kein anderes als dieses Spiel. Nichtsdestotrotz kann es geschehen, daß wir aufhören zu spielen, weil wir uns nicht mehr darüber einig sind, was die Regeln vorschreiben. Und das Regelverzeichnis

<sup>32</sup> Vgl. Lit.-Verz.

kann in diesem Falle, in dem die Praxis versagt hat, die Einigkeit nicht herstellen.

Unsere Regeln lassen Hintertüren offen, und die Praxis muß für sich selbst sprechen. (ÜG 139)

Was Dummett der Wittgensteinschen Position so emphatisch als eine offensichtlich abstruse Konsequenz vorhält, — daß es nämlich keine Garantie für den Fortbestand sozialen Miteinanderlebens gibt — wird von Wittgenstein für gar nicht so absurd, sondern für eine zwar unangenehme, aber nicht zu leugnende Tatsache gehalten: auch Mathematik und Logik sind auf keinen festeren Grund gebaut als auf „unser *Handeln*, welches am Grunde des Sprachspiels liegt“. (ÜG 204) Solch ‚schwarzer Grundlagenpessimismus‘ (Stegmüller)<sup>33</sup> ist zweifelsohne nicht sonderlich attraktiv; ihm jedoch durch den Glauben an eine wundersame Entität namens „Regel“ sich entziehen zu wollen, ist es ebenso wenig.

(II) *Die Kontingenz des apriorischen Status.* Wittgensteins Bemerkungen in den BGM sind häufig so verstanden worden, als habe er leugnen wollen, daß es sinnvoll ist, von logischer „Notwendigkeit“ oder der „Unerbittlichkeit der Logik“ (BGM I - 118) zu sprechen. Keineswegs jedoch ging es ihm darum, den Geltungscharakter geltender Regeln (z. B. solcher der Logik) anzugreifen, vielmehr wollte er angeben, worin diese Geltung besteht — und worin nicht.

Von einem „Zwang“, von einer „Härte des logischen Muß“ (BGM I - 121) etc. zu sprechen, heißt nach Wittgenstein: Bilder zu verwenden. Die Rede von einem den logischen Regeln innewohnenden Zwang ist ein Metapher für die *Einstellung, mit der wir Regeln anwenden*:

Wir reden nun von der ‚Unerbittlichkeit‘ der Logik; und denken uns die logischen Gesetze unerbittlich, unerbittlicher noch, als die Naturgesetze. Wir machen nun darauf aufmerksam, wie das Wort „unerbittlich“ auf mehrerlei Weise angewendet wird. Es entsprechen unsern logischen Gesetzen sehr allgemeine Tatsachen der täglichen Erfahrung. Es sind die, die es uns möglich machen, jene Gesetze immer wieder auf einfache Weise (mit Tinte auf Papier z. B.) zu demonstrieren. Sie sind zu vergleichen mit jenen Tatsachen, welche die Messung mit dem Metermaß leicht ausführbar und nützlich machen. Das legt den Gebrauch gerade dieser Schlußgesetze nahe, und nun sind *wir* unerbittlich in der Anwendung dieser Gesetze. Weil wir ‚messen‘; und es gehört zum Messen, daß Alle das gleiche Maß haben.

(BGM I - 118; s. auch V - 46)

Daß wir gerade diese Regeln als so streng verbindlich behandeln, ist nach Levisons<sup>34</sup> Wittgenstein-Interpretation darauf zurückzuführen, daß die Regeln der Logik einen besonderen Status besitzen: anders als alle übrigen Regeln stellen sie die Bedingungen dar, die akzeptiert werden müssen, damit überhaupt ein Spiel gespielt werden kann. Daß sie solche „Bedingung der Möglichkeit“ von Spielen schlechthin darstellen, liegt nun nicht in einem geheimnisvollen Wesen des Spiels ‚an sich‘ verborgen,

<sup>33</sup> Vgl. Lit.-Verz., S. 696.

<sup>34</sup> Vgl. Lit.-Verz.

sondern: nur so etwas nennen wir „Spiel“, „Denken“, „Schließen“. — Aber auch hier bleibt kein Raum für eine radikal dezisionistisch-konventionalistische Deutung Wittgensteins. Wittgenstein verwehrt sich explizit dagegen:

„Nach dir könnte also jeder die Reihe fortsetzen, wie er will; und also auch auf *irgend* eine Weise schließen.“ Wir werden es dann nicht „die Reihe fortsetzen“ nennen und auch wohl nicht „schließen“. Und Denken und Schließen (sowie das Zählen) ist für uns natürlich nicht durch eine willkürliche Definition umschrieben, sondern durch natürliche Grenzen, dem Körper dessen entsprechend, was wir die Rolle des Denkens und Schließens in unserm Leben nennen können.

Denn, daß ihn Schlußgesetze nicht wie die Gleise den Zug zwingen, das und das zu reden, oder zu schreiben, darüber sind wir einig. ... zum ‚Denken‘ gehört für uns wesentlich, daß er — beim Reden, Schreiben etc. — *solche* Übergänge macht.

...

Man kann aber dennoch sagen, daß die Schlußgesetze uns zwingen; in dem Sinne nämlich, wie andere Gesetze in der menschlichen Gesellschaft. Der Kanzlist, der so schließt, wie in (17), *muß* es so tun; er wäre bestraft worden, wenn er anders schlösse. Wer anders schließt, kommt allerdings in Konflikt: z. B. mit der Gesellschaft; aber auch mit andern praktischen Folgen.

(BGM I - 116)

Der apriorische Status von Regeln (z. B. solchen der Logik) wird also von Wittgenstein durch die Anwendung, die von ihnen gemacht wird, erklärt. Daß gerade diese Regeln mit diesem Status versehen wurden, ist *kontingent*: Es hätten prinzipiell auch andere Regeln sein können; — jedoch nicht völlig beliebige andere. Diese Regeln sind ein Mittel unter anderen, unsere, zum Teil naturwüchsigen, Bedürfnisse und Interessen zu befriedigen. Und für diesen Zweck ist nicht alles gleich nützlich. Es könnte aber sein, daß einschneidende Änderungen der Umwelt oder der Zwecke andere Regeln als nützlicher erscheinen ließen<sup>35</sup>.

### Schlußbemerkung

Bei seiner Beschäftigung mit dem Begriff der Regel führt Wittgenstein ausschließlich Beispiele an, in denen jemand expliziten Regeln folgt oder folgen soll, d. h. Regeln, deren Formulierungen vorliegen<sup>36</sup>. Der Wert seiner Bemerkungen wird noch weiterhin dadurch gemindert, daß er als Beispiele für solche Regelformulierungen Tabellen, mathematische Formeln, Anfangsstücke algebraischer Reihen, fortzusetzende Reihenorna-

<sup>35</sup> Siehe BGM I - 37 und *Rhees* (2), S. 120 - 125.

<sup>36</sup> § 54 scheint mir die einzige Stelle in den PU zu sein, die andeutet, daß Wittgenstein zumindest gesehen hat, daß es implizite Regeln gibt. — Wichtig ist diese Stelle weiterhin deshalb, weil sie gewisse, hierzulande recht beliebte „hermeneutische“ Interpretationen widerlegt, nach denen Wittgenstein behauptet haben soll, daß man vom Standpunkt des „externen Beobachters“ aus nicht herausfinden kann, ob in einer Gruppe Regeln befolgt werden, bzw. welche das sind. Siehe z. B. K.-O. *Apel*, *Transformation der Philosophie* Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 370 f.



mente, etc. wählt, — Dinge also, die man wohl kaum als besonders typisch für Regelformulierungen betrachten wird. Wittgenstein muß hier den Vorwurf sich gefallen lassen, wenn vielleicht auch nicht unpassende, so doch zumindest einseitige Beispiele benutzt zu haben.

Zudem handelte es sich bei den Regeln, die in seinen Beispielen auftreten, fast immer um solche, die für eine bestimmte *Praxis einer Gruppe* wesentlich sind (Spielregeln; Regeln des Rechnens; Schlußregeln; Regeln, nach denen man sich bei der Übertragung von Schriftzeichen in Laute richtet; etc.). Regeln für eine ‚*persönliche Praxis*‘ (wie z. B.: Einmal im Monat die Uhr aufziehen, nicht mehr als 30 Zigaretten pro Tag rauchen, etc.) bleiben schlankweg unberücksichtigt. Einzige Ausnahme: die privaten Sprachregeln, die nach Wittgenstein eben gar keine Regeln sind. Solche Nichtberücksichtigung von Regeln, die für eine nur individuelle Praxis zuständig sind, ist im Zusammenhang der PU verständlich; Wittgenstein ging es ja nicht um eine Analyse des Begriffs der Regel um ihrer selbst willen, vielmehr war sie für ihn nur insofern relevant, als sie für seine sprachphilosophischen Ziele von Wert ist. Das heißt: Wittgensteins Bemerkungen stellen ~~keine~~ keine Analyse des Regelbegriffs dar, sondern bestenfalls des Begriffs der Regel, die die Praxis einer Gruppe leitet.

Hoch

Was kann man nun von einer Analyse des Regelbegriffs, die diesen Namen verdient, erwarten? Zumindest wohl, daß sie präziser und umfassender ist als Wittgensteins und die durch ihn entfachte Diskussion des Begriffs der Regel. Was das heißen soll, möchte ich kurz am Beispiel der Frage „Wann kann man von jemandem sagen, er folge einer Regel?“ erläutern. Die Frage kann in dieser allgemeinen Form gar nicht beantwortet werden. Zumindest muß spezifiziert werden, um was für einen ‚jemand‘ und um was für eine Regel es sich handelt. Einer der auffallenden Mängel in der Diskussion um Wittgensteins Begriff der Regel war, daß solche Spezifikationen nicht vorgenommen worden sind. Man (tut) — ganz unwittgensteinisch — so, als müsse es ein einziges Kriterium für alle verschiedenen Fälle geben, in denen die Rede von Regelfolge zulässig ist<sup>37</sup>. — Die ursprüngliche Frage muß in mindestens vier, schon ein wenig spezifizierte Teifragen zersplittert werden.

- (1) Wann kann man von jemandem, der unserer Gruppe angehört, sagen, er folge mit seinem Verhalten V einer in unserer Gruppe geltenden Regel R?

<sup>37</sup> Zudem ist die Frage zumindest doppeldeutig; sie kann zum einen paraphrasiert werden mit: „Wie muß sich eine beliebige Person P verhalten, so daß es korrekt ist zu sagen, sie folge einer bestimmten Regel R?“, zum andern läßt sich verstehen als: „Welche Eigenschaften muß eine beliebige Person P haben, damit zutreffend von ihr gesagt werden kann, sie sei überhaupt in der Lage, irgendeiner beliebigen Regel zu folgen?“. Antworten auf die erste Frage wären solche wie „P muß in Situationen der Art S häufiger das Verhalten V aufweisen als irgendein anderes“, „Wenn P darauf hingewiesen wird, daß sie in S nicht sich auf die Art V verhalten hat, so muß sie zugeben, einen Fehler begangen zu haben“. Antworten auf die zweite Frage könnten lauten „P muß in einer Gemeinschaft mit anderen Menschen leben“ oder „P muß ein Erinnerungsvermögen besitzen“, etc.

- (2) Wann kann man von jemandem, der unserer Gruppe angehört, sagen, er folge mit V einer (nur für ihn verbindlichen) persönlichen Regel R?
- (3) Wann kann man von jemandem, der einer anderen als unserer Gruppe angehört, sagen, er folge mit V einer in dieser Gruppe geltenden Regel R (/einer persönlichen Regel R)?
- (4) Wann kann man von jemandem, der keiner Gruppe angehört (d. h. völlig isoliert von anderen Menschen lebt), sagen, er folge mit V einer Regel R?

Auch so sind die Fragen noch zu allgemein; weitere Fälle müssen unterschieden werden. Bei (1) und (2) müßte beispielsweise noch spezifiziert werden, ob (a) das Verhalten V, das die betreffende Person P zeigt, mit R beschreibbar ist; ob (b) P die Formulierung von R angeben kann; ob (c) P behauptet, mit V einer Regel zu folgen; ob — falls (-b) und (c) — (d) P die Formulierung von R als die Formulierung der Regel, der sie mit V zu folgen behauptet, akzeptiert; etc. Die Antwort auf (3) wird sicherlich davon abhängen, ob wir uns mit den Mitgliedern der Gruppe verständigen können, d. h. ob ihr Sprachverhalten uns Belege liefern kann; bei (4) wird es vielleicht eine Rolle spielen, ob P früher in einer Gruppe gelebt hat. Verschiedene Kombinationen dieser weiteren Spezifikationen werden vermutlich unterschiedliche Antworten auf die Teilfragen erfordern: die Antwort auf (1) wird im Falle (a, b, c) anders lauten als im Falle (a, -b, c, -d). In einem gewissen Sinn wird erst dann klar sein, wonach die ursprüngliche Frage fragte, wenn hinreichend viele solcher Spezifikationen angegeben worden sind.

Weitere Probleme, mit denen eine Analyse des Regelbegriffs sich zu beschäftigen hat, sind beispielsweise: Klärung des Ausdrucks ‚die Regel gilt aufgrund von Vereinbarung‘; Kriterien für die implizite Geltung einer Regel in einer Gruppe anzugeben<sup>38</sup>; Kriterien dafür anzugeben, welche von mehreren extensional äquivalenten Regelformulierungen die in einer Gruppe implizit geltende Regel R korrekt wiedergibt (Kriterien dafür, ob einer Verstoß gegen R ein Verstoß gegen die guten Sitten, gegen die Etikette, gegen eine Moralregel, gegen eine Sprachregel oder gegen eine Höflichkeitsregel ist); Klärung der verschiedenen Rollen, die Ps Behauptung, sie folge R, in den verschiedenen Fällen dafür spielt, daß P tatsächlich R folgt (vornehmer und allgemeiner ausgedrückt: Klärung der Rolle der Intentionen); präzisere als die üblichen<sup>39</sup> Kriterien für die Unterscheidung zwischen ‚konstitutiven‘ und ‚regulativen‘ Regeln anzugeben; etc. — Nicht nur wird man bei der Beschäftigung mit diesen und weiteren Problemen Ergebnisse der Einzelwissenschaften (insbesondere der Rechtswissenschaften) benutzen müssen, — wenn man

<sup>38</sup> E. von Savigny (a.a.O., S. 270) führt drei Bedingungen dafür an, daß eine Regel R in einer Gruppe G implizit gilt: (i) die Mitglieder von G zeigen häufiger das R folgende Verhalten als ein gegen R verstoßenes; (ii) bei Verstößen gegen R sind Mitglieder von G Sanktionen seitens der übrigen Mitglieder von G ausgesetzt; (iii) solche Sanktionen werden im allgemeinen akzeptiert.

<sup>39</sup> Siehe z. B. John R. Searle, *Speech Acts*, Cambridge 1969, S. 33 - 42 (dt. Sprechakte, Frankfurt/M. 1971, S. 54 - 68).

nicht mit einer amateurphilosophisch-spekulativen Vorgehensweise auf die Dauer sich bescheiden will, deren Aura des Hausbacken-Handgemachten manchen Untersuchungen in diesem Problemzusammenhang ein wenig peinlich anhaftet. Sondern Ergebnisse der Beschäftigung mit diesen Problemen werden wiederum auch für die Einzelwissenschaften relevant sein.

## Literatur

### Ludwig Wittgenstein

- BBB     The Blue and Brown Books, Oxford 1958
- BGM     Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik, Oxford 1956
- EPB     Eine philosophische Betrachtung, in Schriften Bd. 5, Frankfurt/M. 1969
- GWK     Ludwig Wittgenstein und der Wiener Kreis — Gespräche, aufgezeichnet von F. Waismann, Schriften Bd. 3, Frankfurt/M. 1967
- PG     Philosophische Grammatik, Schriften Bd. 4, Frankfurt/M. 1969
- PU     Philosophische Untersuchungen, in Schriften Bd. 1, Frankfurt/M. 1960
- ÜG     Über Gewißheit, Frankfurt/M. 1970
- Z     Zettel, in Schriften Bd. 5, Frankfurt/M. 1970
- Ayer, A. J.*, Can there be a private language? Proceedings of the Aristotelian Society Suppl. 28, 1954, 63 - 76
- Bennett, J.*, On being forced to a conclusion, Proceedings of the Aristotelian Society Suppl. 35, 1961, 15 - 34
- Castañeda, H.-N.*, The private language argument, in: C. D. Rollins (ed.), Knowledge and Experience, Pittsburgh, 1962, 88 - 105
- Cowan, J. L.*, Wittgenstein's philosophy of logic, Philosophical Review 70, 1961, 362 - 375
- Dummett, M.*, Wittgenstein's philosophy of mathematics, Phil. Rev. 68, 1959, 324 - 348
- Fann, K. T.*, Die Philosophie Ludwig Wittgensteins, München 1971
- Feyerabend, P.*, Wittgenstein's „Philosophical Investigations“, Phil. Rev. 64, 1955, 449 - 483
- Ginet, C.*, Wittgenstein's argument that one cannot follow a rule privately, Noûs 4, 1970, 349 - 365
- Hart, H. L. A.*, The concept of law, Oxford 1961
- Levison, A. B.*, Wittgenstein and logical laws, in: K. T. Fann (ed.), Ludwig Wittgenstein: The man and his philosophy, New York 1967, 297 - 314
- Malcolm, N.*, Wittgenstein's „Philosophical Investigations“, Phil. Rev. 63, 1954, 530 - 559
- Rhees, R.*, (1) Can there be a private language?, Proceedings of the Aristotelian Society Suppl. 28, 1954, 77 - 94.
- (2) On continuity: Wittgenstein's ideas, 1938, in: Discussions of Wittgenstein, London 1970, 104 - 157

- Savigny*, E. von, Die Philosophie der normalen Sprache / Frankfurt/M. 1974.
- Stegmüller*, W., Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 3. Aufl. Stuttgart 1965, Kap. 11
- Stroud*, B., Wittgenstein and logical necessity, *Phil. Rev.* 74, 1965, 504 - 518
- Thomson*, J. J., Private languages, *American Philosophical Quarterly* 1, 1964, 20 - 31
- Winch*, P., Die Idee der Sozialwissenschaft und ihr Verhältnis zur Philosophie, Frankfurt/M. 1966

1, 2. Auf